

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/387

KR.Nr. I 221/2002 DDI

Interpellation Esther Bosshart (SVP, Solothurn) vom 10. Dezember 2002: Stau auf Autobahnen als Strassensperre; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Zusammenhang mit dem kürzlich erfolgten Einsatz der Solothurner Kantonspolizei, bei dem nach einem vorsätzlich erzeugten Stau eine Auffahrkollision entstand, bei der eine Person relativ schwer verletzt worden ist, erlaube ich mir folgende Fragen zu stellen:

1. Ist das Vorgehen der Polizei nach Ansicht der Regierung als angemessen zu beurteilen?
2. Muss man als korrekt fahrender Autobahnbenutzer damit rechnen, in "Ausnahmefällen" durch die Polizei als "Strassensperre und Knautschzone" missbraucht zu werden?
3. Entsprechen die Aussagen des Polizeisprechers den Tatsachen, wonach dieses Vorgehen in vergleichbaren Fällen üblich ist und der gängigen Praxis entspricht? Wenn ja, bei welchen anderen schweizerischen Polizeikörpern wird dieses Verfahren ebenfalls angewendet?
4. Werden Alternativen zur angewandten Vorgehensweise studiert? In ähnlichen Fällen in Deutschland, die sich in den letzten Jahren ereignet haben (Beispiel Flucht von Geiseldangstern nach Banküberfall in NRW), hat die Polizei das Fahrzeug der Delinquenten mit ihren eigenen Streifenwagen gestoppt. Erscheint dieses Vorgehen nicht sinnvoller?
5. Hat die Autobahnpolizei für ihren täglichen und nicht immer einfachen Einsatz die geeigneten Fahrzeuge (im Kanton Solothurn durchschnittlicher Deutscher Mittelklassekombi, mit Gerätschaften geladen) und weitere Hilfsmittel, wenn man bedenkt, dass gemäss Medienberichten und Polizeisprecher die Polizeistreifen des Kt. Aargau nicht in der Lage gewesen sein sollen, einen Kleinwagen zu stoppen?
6. Wie stellte die Polizei beim geschilderten Einsatz sicher, dass am Schluss der Fahrzeugkolonne nicht ein Lastwagen mit gefährlicher Ladung gestanden hatte? Wie gehen die Polizeikräfte vor, wenn es sich beim Fahrzeug des Amokfahrers eben nicht um einen Kleinwagen, sondern um einen LKW gehandelt hätte?
7. Ist der Kanton Solothurn im vorliegenden Fall schon mit Schadenersatzforderungen konfrontiert worden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Antwort des Regierungsrates

3.1. Vorbemerkung:

Der Polizei stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen zur Kontrolle anzuhalten. Mit Handzeichen, Stablampen, Polizeikellen, Heckstopplampen oder Matrix-Stopp-Signal versuchen unsere Korpsangehörigen, Fahrzeuge möglichst gefahrlos

dort anzuhalten, wo ihnen dies zweckmässig erscheint. In über 99% aller Anhaltungen gibt es keine nennenswerten Probleme. In sehr seltenen Einzelfällen müssen andere Methoden wie Anhalten mit Nagelgurten oder mit dem Sandwich-System angewendet werden.

Beim erwähnten Ereignis mussten die beteiligten Polizisten entscheiden, ob sie den äusserst gefährlich erscheinenden Fahrer (bestätigt mit Alkoholttest 1.52 Promille, Missachten Rotlicht, Rechtsüberholen auf der Autobahn und Geschwindigkeitsspitzen von 166 km/h) aus dem Verkehr nehmen oder weiter verfolgen sollten. Nachdem verschiedene Anhalteversuche gescheitert waren, entschlossen sich die Aargauer Polizisten, dem Fahrzeug zu folgen, bis zum Eintreffen der bei den Solothurner Kollegen angeforderten Verstärkung. Während der Fahrt auf der Autobahn A 1 in Richtung Bern, folgten sie dem Fluchtfahrzeug unter ständiger Meldung von Standort und Richtung. Beim Anschluss Oensingen reihten sich drei Patrouillen der Kantonspolizei Solothurn in den Verkehrsfluss ein, um mit einer sukzessiven Verlangsamung der Fahrgeschwindigkeit und dem Positionieren von Polizeifahrzeugen vor und hinter dem Fluchtfahrzeug dieses zum Anhalten zu bringen.

3.2. Frage 1:

Operative und taktische Entschlüsse müssen vor Ort getroffen werden und sind Sache der Polizeibehörden. Gestützt auf den heutigen Wissensstand erachten wir das Vorgehen der Polizei als richtig.

3.3. Frage 2:

Wer am Verkehr teilnimmt, ist (durch eigenes und das Verhalten Dritter) immer gefährdet. Diese Gefahr nimmt (bewusst oder unbewusst) in Kauf, wer die Strasse benützt. Im konkreten Fall hat der Raser sich selber und Dritte akut gefährdet. Es kann keine Rede davon sein, dass die Polizei dabei Dritte missbraucht hat. Das Vorgehen der Polizei muss zum Ziel haben, den Raser unter Berücksichtigung der konkreten Situation durch angemessene Massnahmen zu stoppen. Bezüglich Massnahmen ist jeweils eine Güterabwägung notwendig, die sich nach der Lage vor Ort richtet. Durch das polizeiliche Eingreifen (mit der sukzessiven Verlangsamung des Verkehrs als taktische Massnahme) werden gezwungenermassen alle jene (in unterschiedlichem Masse) tangiert, die sich im Moment des Vorfalles zufällig auf dem fraglichen Strassenabschnitt befinden.

3.4. Frage 3:

Diese Anhaltetechnik wird an den Kursen für die Autobahnpolizei des Schweizerischen Polizeiinstitutes gelehrt und seit 25 Jahren angewendet, wenn die konkreten Umstände dieses Verfahren erlauben und es als ein geeignetes Mittel erscheinen lassen.

3.5. Frage 4:

Die erwähnte Anhaltemethode aus Deutschland entspricht unserer Praxis. Der künstliche Rückstau durch ein massvolles Reduzieren der Geschwindigkeit gilt als Vorphase zum Sandwich-System (vor und hinter dem Fluchtfahrzeug wird je ein Polizeifahrzeug gesetzt). Der Unfall geschah in dieser Phase.

3.6. Frage 5:

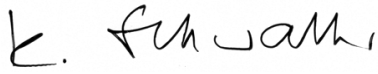
Ja, die Polizei hat die richtigen Fahrzeuge. Entscheidend ist nicht die technische Ausgestaltung der Polizeifahrzeuge, sondern die Taktik. Das heisst der Einsatz mehrerer Fahrzeuge, die sich vor und hinter dem Raser positionieren und ihn mit der Verlangsamung der Fahrgeschwindigkeit zum Anhalten bringen.

3.7. Frage 6:

Das Vorgehen der Polizei hängt nicht allein vom Typ des Fahrzeuges ab, das sie anhalten muss. Grundsätzlich ist in all diesen Situationen abzuwägen zwischen der Gefährdung, welche ein Fahrzeug bei Fortsetzung seiner Fahrt für die übrigen Verkehrsteilnehmer darstellt und der Gefährdung bei Anhaltung. Zu wählen ist die Variante mit dem geringeren Risiko. Im Alltag muss die Polizei diesen Entscheid situationsgerecht vor Ort treffen. Sie hat dabei die massgeblichen Faktoren wie Örtlichkeit, Zeit, Witterungsverhältnisse, Verkehrsaufkommen, Gefährlichkeit des Fahrers, Fahrzeugtyp usw. zu berücksichtigen. Diese Faktoren sind bei keiner Ausgangslage gleich. Die Frage nach der Anhaltung eines Lastwagens lässt sich deshalb nicht losgelöst von der konkreten Situation beantworten.

3.8. Frage 7:

Bis jetzt sind keine Schadenersatzforderungen erhoben worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Kantonspolizei Aargau, Polizeikommando, Tellstr. 85, 5004 Aarau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat